OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-604686/2/EW**

Datum: **Linz, 10. November 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des M T, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 15.07.2021, GZ: VStV/921300809465/2021, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 420 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15.07.2021, GZ: VStV/921300809465/2021, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf)

- zu Spruchpunkt 1. wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 5 erster Satz und Abs. 9 iVm § 99 Abs. 1 lit. b StVO eine Geldstrafe in Höhe von 1.600 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 14 Tagen verhängt,
- zu Spruchpunkt 2. wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 68 Abs. 1 StVO iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 30 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 13 Stunden verhängt,
- zu Spruchpunkt 3. wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 68 Abs. 3 lit. a StVO iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 30 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 13 Stunden verhängt,
- zu Spruchpunkt 4. wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 66 Abs. 1 StVO iVm § 1 Abs 1 Z 2 Fahrradverordnung iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 20 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 9 Stunden verhängt,
- zu Spruchpunkt 5. wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 66 Abs. 1 StVO iVm § 1 Abs 1 Z 6 Fahrradverordnung iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 20 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 9 Stunden verhängt,
- zu Spruchpunkt 6. wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 66 Abs. 1 StVO iVm § 1 Abs 1 Z 4 Fahrradverordnung iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 20 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 9 Stunden verhängt und
- zu Spruchpunkt 7. wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 1 Oö. Polizeistrafgesetz eine Ermahnung ausgesprochen.

Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 210 Euro vorgeschrieben.

In Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses wurde dem Bf zur Last gelegt, er habe sich am 10.05.2021, um 20:05 Uhr, in Linz, Landstraße, Kreuzung Langgasse, nach Aufforderung eines besonders geschulten Organs der Bundespolizei geweigert, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem bei einer Landespolizeidirektion tätigen Arzt vorführen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass er zum angeführten

Zeitpunkt am angeführten Ort das Fahrzeug in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt habe.

In Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses wurde dem Bf zur Last gelegt, er habe am 10.05.2021, um 20:05 Uhr, in Linz, Landstraße, zwischen Goethestraße und Langgasse, stadteinwärts fahrend, mit einem Fahrrad einen Gehsteig in Längsrichtung befahren.

In Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses wurde dem Bf zur Last gelegt, er sei am 10.05.2021, um 20:05 Uhr, in Linz, Landstraße, zwischen Goethestraße und Langgasse, stadteinwärts fahrend, mit einem Fahrrad freihändig gefahren.

In Spruchpunkt 4. des angefochtenen Straferkenntnisses wurde dem Bf zur Last gelegt, er habe am 10.05.2021, um 20:05 Uhr, in Linz, Landstraße, zwischen Goethestraße und Langgasse, stadteinwärts fahrend, ein Fahrrad x gelenkt, welches nicht mit Reifen, deren Seitenwände ringförmig zusammenhängend weiß oder gelb rückstrahlend waren, oder an jedem Rad mit nach beiden Seiten wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien, die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm² ausgerüstet waren.

In Spruchpunkt 5. des angefochtenen Straferkenntnisses wurde dem Bf zur Last gelegt, er habe am 10.05.2021, um 20:05 Uhr, in Linz, Landstraße, zwischen Goethestraße und Langgasse, stadteinwärts fahrend, ein Fahrrad x gelenkt welches nicht vorschriftsmäßig ausgerüstet war.

In Spruchpunkt 6. des angefochtenen Straferkenntnisses wurde dem Bf zur Last gelegt, er habe am 10.05.2021, um 20:05 Uhr, in Linz, Landstraße, zwischen Goethestraße und Langgasse, stadteinwärts fahrend, ein Fahrrad x gelenkt, welches nicht mit roten, nach hinten wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien, die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm² ausgerüstet waren.

In Spruchpunkt 7. des angefochtenen Straferkenntnisses wurde dem Bf zur Last gelegt, er habe am 10.05.2021, um 20:12 und 20:28 Uhr, in Linz, Landstraße, Kreuzung Langgasse, den öffentlichen Anstand verletzt, indem er die Polizisten mehrmals mit DU angesprochen habe und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt habe, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet.

I.2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führt der Bf aus, dass er Sozialhilfe beziehe, wovon er seinen Lebensunterhalt bestreiten müsse. Als asylberechtigter Mensch sei es für ihn bei der Arbeitssuche noch schwieriger Fuß zu fassen. Er sei bemüht seinen Sozialstatus, sein Einkommen und seine Erwerbsituation zu verbessern, was durch eine Strafe in diesem Ausmaß erheblich beeinträchtigt wird. Er ersucht daher um Herabsetzung der Strafe auf 800 Euro und um monatliche Ratenzahlung von 11 Mal 70 Euro und einmal 30 Euro.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verwaltungsverfahrensakt und in die Beschwerde.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter Punkt I.1. dargestellten Sachverhalt aus.

Der relevante Sachverhalt ergibt sich zur Gänze aus der Aktenlage und die Beschwerde richtet sich nur gegen die Höhe der Strafe. Daher konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 idgF lauten:

„§ 66 Beschaffenheit von Fahrrädern, Fahrradanhängern und Kindersitzen
(1) Fahrräder müssen der Größe des Benützers entsprechen. Fahrräder, Fahrradanhänger und Kindersitze müssen in einem Zustand erhalten werden, der den Anforderungen der Produktsicherheitsbestimmungen für Fahrräder (§ 104 Abs. 8) entspricht.

§ 68 Verhalten der Radfahrer
(1) Auf Straßen mit einer Radfahranlage ist mit einspurigen Fahrrädern ohne Anhänger die Radfahranlage zu benützen, wenn der Abstand der Naben des Vorderrades und des Hinterrades nicht mehr als 1,7 m beträgt und das Befahren der Radfahranlage in der vom Radfahrer beabsichtigten Fahrtrichtung gemäß § 8a erlaubt ist. Mit Fahrrädern mit einem Anhänger, der nicht breiter als 100 cm ist, mit mehrspurigen Fahrrädern, die nicht breiter

als 100 cm sind, sowie bei Trainingsfahrten mit Rennfahrrädern darf die Radfahranlage benützt werden; mit Fahrrädern mit einem sonstigen Anhänger oder mit sonstigen mehrspurigen Fahrrädern ist die für den übrigen Verkehr bestimmte Fahrbahn zu benützen. Auf Gehsteigen und Gehwegen ist das Radfahren in Längsrichtung verboten. Auf Geh- und Radwegen haben sich Radfahrer so zu verhalten, dass Fußgänger nicht gefährdet werden.
[...]
(3) Es ist verboten,
a) auf einem Fahrrad freihändig zu fahren oder die Füße während der Fahrt von den Treteinrichtungen zu entfernen,
[...]"

§ 99
Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,
a) wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt,
b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht,
c) (Verfassungsbestimmung) wer sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen.
[...]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,
[...]"

Die maßgeblichen Bestimmungen der Fahrradverordnung, BGBl. II Nr. 146/2001 idgF lauten:

„§ 1
Allgemeines
(1) Jedes Fahrrad, das in Verkehr gebracht wird, muss – sofern sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt – ausgerüstet sein:
[...]
2. mit einer Vorrichtung zur Abgabe von akustischen Warnzeichen,
3. mit weißen, nach vorne wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien, die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm^2; die Rückstrahler dürfen mit dem Scheinwerfer verbunden sein,
[...]
6. mit Reifen, deren Seitenwände ringförmig zusammenhängend weiß oder gelb rückstrahlend sind, oder an jedem Rad mit nach beiden Seiten wirkenden Rückstrahlern

oder Rückstrahlmaterialien, die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm^2,
[...]"

III.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens handelt es sich nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes um eine Ermessensentscheidung, welche nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für die Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Nachprüfbarkeit erforderlich ist.

III.3. Da sich die Beschwerde ausdrücklich nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet, ist lediglich die Strafbemessung zu überprüfen. Der Schuldspruch der Verwaltungsübertretung ist in Rechtskraft erwachsen.

Da der belangten Behörde die Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht bekannt waren, schätze sie das Einkommen auf 500 Euro pro Monat und ging von keinem relevanten Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Es seien weder mildernde noch erschwerende Gründe vorgelegen.

Bei einer Verweigerung sich vorführen zu lassen setzt § 99 Abs. 1 lit b StVO die Mindestgeldstrafe in Höhe von 1.600 Euro fest. Davon ausgehend hat die belangte Behörde bereits die gesetzliche Mindeststrafe von 1.600 Euro verhängt. Eine Herabsetzung dieser gesetzlichen Mindeststrafe wäre nur unter der Voraussetzung möglich, dass die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder es sich beim Beschuldigten um einen Jugendlichen handelt (vgl. § 20 VStG). Diese Voraussetzungen liegen jedoch beim volljährigen Bf nicht vor. Milderungsgründe sind im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen und auch erschwerende Umstände liegen nicht vor. Des Weiteren stellen die vom Bf in der Beschwerde vorgebrachten geringen Einkommens- und Vermögensverhältnisse

keinen Milderungsgrund dar, weshalb auch aufgrund dieses Umstandes eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafe nicht in Betracht zu ziehen war.

Hinsichtlich der Spruchpunkte 2 bis 6 ist festzuhalten, dass die übertretenen Vorschriften die Erhöhung der Sicherheit von Fahrrädern und in Folge die Vermeidung von Verkehrsunfällen beabsichtigt. Die Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmung ist daher von wesentlicher Bedeutung, weshalb die Erteilung einer Ermahnung im Sinne § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG 1991 nicht in Betracht kommt. Die verhängten Geldstrafen bewegen sich tatsächlich im untersten Bereich des Strafrahmens und scheinen dem Landesverwaltungsgericht auch notwendig, um den Bf in Hinkunft von derartigen Übertretungen abzuhalten.

Hinsichtlich Spruchpunkt 7. wurde von der belangten Behörde bereits eine Ermahnung ausgesprochen.

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe zu bemessen ist.

Es sind dem Bf daher 420,- Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung sowie zur Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe ab, noch fehlt es an einer solchen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer